Musterartikel

Grundwasserschutzzonen und -areale, Gewässerschutzbereiche

August 2021 (Version 1.0)

**Ausgangslage, Zielsetzungen**

Grundwasserschutzzonen und -areale und Gewässerschutzbereiche sind raumplanerische Massnahmen, mit denen die Qualität und Menge des Grundwassers geschützt werden sollen (Anhang 4 GschV). Nach Artikel 11 Absatz 3 kRPG und Artikel 46 Absatz 1bis GschV müssen die Gewässerschutzzonen und -areale, die von den Kantonen ausgeschieden und in den Gewässerschutzkarten eingetragen sind, von den Gemeinden bei der Erstellung der Nutzungspläne berücksichtigt werden.

Die Gewässerschutzbereiche umfassen alle unterirdischen Gewässer, die für die Trinkwasserversorgung nutzbar sind, sowie die für ihren Schutz notwendigen Randgebiete. Rund um alle Grundwasserfassungen von öffentlichem Interesse müssen Grundwasserschutzzonen ausgeschieden werden, um Grundwasser vor seiner Nutzung als Trinkwasser vor Verschmutzung zu schützen. Die Bereiche dienen dem Schutz von Grundwasservorkommen, die für die künftige Versorgung des öffentlichen Trinkwassernetzes von Bedeutung sind, und gewährleisten eine vielfältige Grundversorgung.

Die Schutzzonen und -bereiche erfordern die Berücksichtigung von Nutzungsbeschränkungen, die mit den Schutzzielen für Wasserfassungen von öffentlichem Interesse verbunden sind. Für Gewässerschutzbereiche bestehen keine Nutzungsbeschränkungen im Sinne des ÖREB-Katasters. Hingegen gilt die Sorgfaltspflicht (Art. 3 GschG) und die Bewilligungspflicht für Bauarbeiten (Art. 19 Abs. 2 GschG).

**Vorschlag für einen Musterartikel (Aufbau) im BZR**

*(in grün =von der Gemeinde anzupassen)*

Art. xx Grundwasserschutzzonen und –areale, Gewässerschutzbereiche

1. Diese Zonen umfassen Flächen, auf denen die Bodennutzung und Tätigkeiten so organisiert werden müssen, dass die Qualität des für die Trinkwasserversorgung verwendeten Wassers nicht beeinträchtigt wird.
2. Die eigentlichen Schutzzonen werden unterteilt in:
3. Zone S1 (Fassungsbereich)

Sie sollte im Besitz des Fassungsinhabers sein und eingezäunt werden. In dieser Zone sind alle landwirtschaftlichen Tätigkeiten und jede Baute verboten. Zulässig sind ausschliesslich Tätigkeiten und Anlagen, die für die Wasserfassung erforderlich sind.

1. Zone S2 (Engere Schutzzone)

Alle Bauten und Anlagen sind verboten. Zulässig sind ausschliesslich landwirtschaftliche Tätigkeiten, die keine Gefahr für das Grundwasser darstellen. Der Einsatz von flüssigem Hofdünger ist nicht gestattet.

1. Zone S3 (Weitere Schutzzone)

In dieser Zone ist der Bau von zonenkonformen Wohngebäuden zulässig, sofern besondere Massnahmen ergriffen werden. Der Bau von gewerblichen oder industriellen Gebäuden, die den Gewässerschutz gefährden, ist nicht gestattet. Die meisten landwirtschaftlichen Tätigkeiten sind zulässig.

1. Zone Sh (hohe Vulnerabilität) – Karst- und/oder stark heterogene Grundwasserleiter

Diese Zone schützt insbesondere gefährdete Gebiete, in denen das Oberflächenwasser aufgrund geologischer oder morphologischer Besonderheiten auf bevorzugte Infiltrationspunkte geleitet wird (direkte Verluste an den Untergrund), was besondere Massnahmen zur Verminderung der Verschmutzungsrisiken erfordert.

1. Zone Sm (mittlere Vulnerabilität) – Karst- und/oder stark heterogene Grundwasserleiter

Diese Zone deckt gefährdete Teile des Gebietes ab, in denen die Verschmutzungsrisiken aufgrund der Art 1) der Schutzschichten (Boden und Deckschichten), 2) der Karstgebiete und 3) der Infiltrationsbedingungen geringer sind, was eine sichere Bewirtschaftung ermöglicht, sofern angemessene Schutzmassnahmen umgesetzt werden.

1. Grundwasserschutzareale

Sie umfassen die Teile des Gebietes, die zum Schutz des zukünftig zu nutzenden Grundwassers erforderlich sind (zukünftige Standorte von Trinkwasserfassungen). In dieser Zone gelten im Allgemeinen die Bodennutzungsbeschränkungen der Zone S2.

1. Die Schutzbereiche werden unterteilt in:
2. Bereich Ao (Oberflächengewässer, die indirekt die Grundwasserfassungen speisen)

Dieser Bereich wird in gewissen Fällen zusätzlich zu den Zonen S ausgeschieden, um den Schutz von oberirdischen Gewässern zu gewährleisten, welche die Qualität der unterirdischen Gewässer, die eine oder mehrere Trinkwasserfassungen speisen, direkt beeinflussen können.

1. Bereich Au (allgemeiner quantitativer und qualitativer Schutz des Grundwassers)

In diesem Bereich ist nach Artikel 19 GschG (insbesondere Bauten, Umbauten, Ausgrabungen) und nach Artikel 34 kGschG (wassergefährdende Anlagen und Tätigkeiten) eine kantonale Bewilligung erforderlich.

1. Koordination mit dem ZNP

Die Grundwasserschutzzonen und -areale ebenso wie der Gewässerschutzbereich Ao werden als Hinweis in den Zonennutzungsplan übertragen.

# Versionen

|  |  |
| --- | --- |
| Versionen | Änderung |
| August 2021 | Ausgangsversion |
| Dezember 2022 | Redaktionelle Korrektur |